



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 8. November 2016

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident)
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2013

(Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 16. April 2015 veranlagt.
- B. Hiergegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 26. Mai 2015 Einsprache. Die Steuerverwaltung forderte daraufhin den Rekurrenten mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 erneut auf, die Steuererklärung pro 2013 bis Ende März 2016 einzureichen. Dieser Aufforderung kam der Rekurrent nicht nach.

Mit Entscheid vom 10. August 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Gegen diesen Entscheid reichte der Rekurrent mit Schreiben vom 12. September 2016 bei der Steuerverwaltung eine Stellungnahme ein. Er machte geltend, dass er gerne alle Unterlagen einreiche, welche benötigt würden, um seinen Aufenthalt resp. die Arbeitstätigkeit in Deutschland zu dokumentieren. Dieses Schreiben wurde von der Steuerverwaltung zuständigkeitshalber an die Steuerrekurskommission als möglichen Rekurs weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 21. September 2016 forderte die Steuerrekurskommission den Rekurrenten auf, sich zur vermutlich verpassten Rekursfrist zu äussern und einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500.00 zu leisten. Innert der gesetzten Frist ging lediglich der Kostenvorschuss ein. Zur vermutlich verpassten Rekursfrist nahm der Rekurrent jedoch keine Stellung.

Auf die Einholung einer Stellungnahme der Steuerverwaltung wurde verzichtet. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Der Rekurrent ist durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. August 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
 - c) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde.
2.
 - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Oficialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
 - b) Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 119 N 3 f. und Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 140 N 7 ff.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 140 N 4).
3.
 - a) Der Einspracheentscheid vom 10. August 2016 wurde dem Rekurrenten gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 13. August 2016 zugestellt. Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 14. August 2016 zu lau-

fen und endete am 12. September 2016. Das Rekurschreiben datiert vom 12. September 2016, wurde aber erst am 14. September 2016 der Post übergeben. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

b) Eine versäumte Rekursfrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Der Rekurrent hat sich trotz einem entsprechenden Hinweis in der Eingangsbestätigung der Steuerrekurskommission vom 21. September 2016 nicht zu allfälligen Gründen für sein Säumnis geäussert. Es liegen daher keine Gründe vor, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs betreffend kantonale Steuern pro 2013 wird nicht eingetreten.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.